

liche Organisationen oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen verächtlich machen, verleumden bzw. in sonstiger Weise beeinträchtigen wollen oder das sozialistische Zusammenleben stören oder sich mit dieser Wirkung bewußt abfinden. Beim Bekunden der im Abs. 3 genannten Äußerungen muß sich der Vorsatz auch auf deren faschistischen bzw. sonstigen im Tatbestand bezeich-

neten Charakter erstrecken (vgl. OG-Urteil vom 12.11.1975/lb Zst 8/75).

Der Vorsatz muß auch die Tatumstände umfassen, durch welche die Öffentlichkeit charakterisiert wird, d. h., der Täter muß sich bei der Entscheidung zur Tat des Vorliegens eines oder mehrerer dieser Umstände bewußt sein. Auf die individuelle Wertung eines solchen Umstandes kommt es dagegen nicht an.

§221

Herabwürdigung ausländischer Persönlichkeiten

Wer in der Öffentlichkeit das Ansehen in der Deutschen Demokratischen Republik weilender führender Repräsentanten anderer Staaten oder einer ausländischen oder internationalen Organisation in einer Weise herabwürdigt, die geeignet ist, die friedliche Zusammenarbeit zwischen den Völkern zu beeinträchtigen und das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

1. Diese Bestimmung ist Ausdruck der Verpflichtung des sozialistischen Staates, das Ansehen in der DDR weilender Repräsentanten anderer Staaten oder ausländischer bzw. internationaler Organisationen zu schützen. Sie dient zugleich dem Schutz der internationalen Beziehungen der DDR, die damit auch Verpflichtungen aus der Konvention über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten vom 14.12.1973 (Bkm. über die Ratifikation durch die DDR vom 16. 2.1977, GBl. II 1977 Nr. 5 S. 61, Bkm. über das Inkrafttreten vom 27. 4. 1977, GBl. II 1977 Nr. 9 S. 186) erfüllt.

2. Der Tatbestand erfordert eine in der Öffentlichkeit (vgl. § 139 Anm. 4) vorgenommene Herabwürdigung, die geeignet ist, die friedliche Zusammenarbeit zwischen den Völkern zu beeinträchtigen und das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen. Es handelt sich um ein Begehungsdelikt, so daß diese Bedingungen nicht einzutreten brauchen.

3. Die **Herabwürdigung** kann in einem Verleumden oder Verächtlichmachen (vgl. § 139 Anm. 5) bestehen und sowohl mündlich als auch schriftlich sowie in anderer Weise (z. B. durch Tonträger, Film, Gestik usw.) erfolgen.

4. Geschützt werden nur **führende Repräsentanten**. Dabei ist der besondere strafrechtliche Schutz nicht nur auf fremde Staatsoberhäupter oder Regierungsmitglieder beschränkt. Auch diplomatische Repräsentanten oder leitende Mitglieder ausländischer oder internationaler Organisationen (z. B. UNO, RGW, WGB, IDFF) werden vor der Herabwürdigung ihres Ansehens geschützt.

5. Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist die **Herabwürdigung des ausländischen Repräsentanten während seines Aufenthalts in der DDR**. Halten sich die Repräsentanten nicht im Gebiet der DDR auf, so kann der Tatbestand des § 220 erfüllt sein, wenn damit gleichzeitig außenpolitische Beziehungen der DDR diskrimi-